Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 1 (1921-1922)

Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Berlag der Genossenschaft zur Berausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Zürich. — Berantwortlicher Schriftleiter Dr. Hans Dehler.

Bejugspreis jährlich Fr. 16.—, vierteljährlich Fr. 4.25, Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Berlag Austunft.
Beftellungen nehmen alle Poft ftellen, alle befferen Buch hand lungen oder der Berlag Bürich,

Stein hald en fir a fe 66 entgegen. Einzahlung bes Bezugspreises auf unsere Postched-Rechnung VIII 8814 gilt als Bestellung. Bestellungen aus bem Auslande nur dirett beim Berlag.

1. Jahrgang

März 1922

Heft 12

Zur Abänderung der Art. 30 und 46, Ziff. 7 des eidg. Forftgesetes.

Von

Mag Dechslin-Altdorf.

as erste eidg. Forstgesetz von 1876 unterstellte bekanntlich noch nicht alle Waldungen der Schweiz der Oberaufsicht des Bundes, sondern nur das sog. Schutzwaldgebiet der Alpen und der Vorberge. Jahre 1902 wurde die Oberaufsicht mit der Gesetzerevision auf die ganze Schweiz ausgedehnt, wobei man alle öffentlichen Waldungen, ob Schutzwald oder Nichtschutzwald, den gleichen Vorschriften unterstellte, während in bezug auf die Privatwaldungen jedoch ein weitgehender Unterschied eingeräumt wurde. So fanden für die privaten Schutzwaldungen nachfolgende Artikel Anwendung: Art. 13 (Vermarchungspflicht), Art. 18, Al. 5 (Rahlschlagverbot), Art. 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), Art. 21—23 (Verpflichtung zur Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten und Rechte, Verbot neuer Belastung), Art. 24 (Verbot schädlicher Nebennutungen), Art. 25 (Unterstützung von Holztransportvorrichtungen durch den Bund) und Art. 31 und 32 (Waldausreutungsverbot und Verpflichtung der Wiederbestockung der Schlagflächen). Demgegenüber hatten auf die privaten Nichtschutzwaldungen nur die Art. 20, 31 und 32 Gültigkeit, was mit einem Wort dem Abs. 1 von Art. 31 gleichkommt: Waldareal der Schweiz darf nicht vermindert werden.

Beim normalen Lauf der Dinge, wie wir ihn vor der großen Wende von 1914 hatten, zeigten sich nun in den privaten Nichtschutzwaldungen nur ausnahmsweise Eingriffe, die eine Gefährdung des Waldbesites mit sich brachten. Ganz anders gestaltete sich aber die Angelegenheit, als mit dem Krieg der Nachbarstaaten unser Land vom Holz importierenden Staat zum Holzerportstaat überging. Die Holzhändler schossen wie Vilze aus dem Boden und in den sonst mehr ruhigen Holzhandel griff eine nie geahnte Spefulation ein, die vor allem auf die privaten Nichtschutzwaldungen über-